

Freie Bildung

Schule - Beruf - Gesellschaft



IM FOKUS

Infrastrukturverantwortung des Staates

AKTUELLES

Grundgesetzänderung: Bildung nicht warten lassen

AKTUELLES

Weiterbildung weiterdenken



© VDP

Liebe Leserinnen und Leser,

den Sommer über konnten wir die Berichterstattung über den Fachkräftemangel an Schulen nahezu täglich in der Presse verfolgen. Öffentliche Schulen ringen um Lehrer, werben von Privatschulen ab, stellen Quereinsteiger ein und rekrutieren pensionierte Kräfte.

Privatschulen haben sich bislang als attraktiver Arbeitgeber auf dem Markt präsentieren können. Dennoch wird der Lehrermangel ein Thema sein, mit dem sich unsere Schulen auseinandersetzen müssen. Über die Infrastrukturverantwortung des Staates hinsichtlich des Lehrpersonals an freien Schulen hat der Verband Deutscher Privatschulverbände ein Gutachten erstellen lassen, welches wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen möchten. Der renommierte Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio untersuchte in dem Rechtsgutachten, welche Verpflichtung der Staat hinsichtlich der Ausbildung von Lehrpersonal für Schulen in freier Trägerschaft wahrzunehmen hat.

Die Reform der Pflegeberufausbildung und das Qualifizierungschancengesetz lösten in den vergangenen Wochen ebenfalls viele Diskussionen aus. Aktuelle Informationen und Einschätzungen erhalten Sie von Dr. Birgit Hoppe bzw. von Johannes Vogel. Lesen Sie die Artikel der beiden Autoren auf den Seiten 18 und 21.

Politisch bewegt sich im Bereich der Bildung derzeit sehr viel. Ende September hat zudem die Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ ihre Arbeit aufgenommen. Dr. Stefan Kaufmann, der Vorsitzende der Kommission, berichtet auf Seite 12 über die Aufgaben des Gremiums.

Eine kurzweilige Lektüre zu den verschiedensten Bildungsthemen aus Schule, Beruf und Gesellschaft in dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Dr. Klaus Vogt

Dr. Klaus Vogt
Präsident des VDP



© iStock.com/Leonardo Patrizi

Im Fokus

Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen

Seite 7



© Robert Kneschke / Fotolia

Aktuelles

Das neue Pflegeberufgesetz ab 1. Januar 2020

Seite 18



© VDP/Bahr

Partnerschaften

Ehrungen im Rahmen des Deutschen Weiterbildungstages

Seite 24



© Syde Productions/fotolia

- 18 *Dr. Birgit Hoppe*
Umstellung ohne Planungssicherheit
- 21 *Johannes Vogel*
Weiterbildung weiterdenken

Partnerschaften

- 24 *Beate Bahr*
Vorbilder der Weiterbildung 2018
- 25 „Kinder möchten erleben, dass sie etwas können!“

Im Fokus

- 4 *Dr. Klaus Vogt*
Planung mit Weitsicht
- 7 *Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio*
Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen

Aktuelles

- 12 *Dr. Stefan Kaufmann*
Berufliche Bildung: Digitale Arbeitswelt bringt neue Anforderungen mit sich
- 14 *Dietmar Schlömp*
Die Bildung nicht warten lassen



© contrastwerkstatt/fotolia

Anzeige

EDUC'
arte
DAS BESTE VON ARTE FÜR DEN UNTERRICHT

ÜBER 1 000 MEHRSPRACHIGE ARTE-VIDEOS ONLINE
MIT KREATIVTOOLS FÜR ZEITGEMÄSSEN UNTERRICHT
IN ALLEN FÄCHERN UND KLASSENSTUFEN.

Sondertarif 2018/2019 für Ihre Schule!
JETZT KOSTENFREI TESTEN
www.educarte.de

Mehr Informationen unter: s-holowati@arteFrance.fr | +33 1 55 00 75 57

IM FOKUS



Planung mit Weitsicht

von Dr. Klaus Vogt

Engagierte Lehrer sind neben dem pädagogischen Konzept ein Aushängeschild jeder Schule. Privatschulen haben es in der Vergangenheit verstanden, sich mit ihrem Angebot für das Lehrpersonal als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Mit dem derzeitigen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage kommt es zu einer andauernden Schieflage bis mindestens zum Jahr 2030, die auch bei Privatschulen zu einer Unterdeckung führen könnte.

Während vor nicht allzu langer Zeit aufgrund der Demografie davon ausgegangen wurde, dass sich die Schülerzahlen verringern und Lehrpersonal ausreichend vorhanden ist, sehen wir uns in Deutschland nun mit ganz anderen Gegebenheiten konfrontiert: Durch verstärkte Zuwanderung in den vergangenen Jahren steigen die Schülerzahlen, was wiederum einen höheren Bedarf an Lehrpersonal erfordert. Aufgrund von Inklusion werden ebenfalls mehr Lehrer benötigt. Zudem steigen die Geburtenzahlen wieder an und die bildungspolitischen Anforderungen – es sei an die digitale Bildung und das G9 gedacht – tragen ebenso zu einer Notwendigkeit von mehr Pädagogen bei.

Nicht außer Acht zu lassen ist auch, dass ein Drittel der Lehramtsstudenten aus dem Studium ausscheidet und dem Lehrarbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Deutschland verfügt ferner über eine sehr hohe Altersstruktur der Lehrerschaft. 43 Prozent der Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich an staatlichen und privaten Schulen sind über 50 Jahre alt. Jeder zweite Lehrer in Deutschland ist zwischen 30 und 49 Jahre jung.

Nach aktuellen Berechnungen der Kultusministerkonferenz werden deutschlandweit bis 2030 jährlich 31.900 Lehrer benötigt. Dem Bedarf steht ein Angebot von 31.200 Referendaren gegenüber. Somit bleiben 700 Stellen pro Jahr im Durchschnitt unbesetzt. Es entsteht ein Ringen um Lehrkräfte, was insbesondere zum Schuljahresbeginn im August bzw. September stark zu beobachten war und uns begleiten wird. Staatliche Schulen werben mehr und mehr Lehrer von Privatschulen ab, indem sie mit Verbeamtung und stetig steigenden Gehältern locken. Das löst den Personalmangel an Schulen nicht. Privatschulen entstehen dadurch Wettbewerbsnachteile, da sie mit den staatlichen Schulen nicht mithalten können. Die budgetäre Situation freier Schulen lässt aufgrund gesetzlicher Regelungen keine finanzielle Anreizpolitik zu.

Aufgaben des Staates

Gemäß Art. 7 Abs. 4 GG ist der Staat außer für die staatlichen Schulen auch für Schulen in freier Trägerschaft verantwortlich. Er verfügt über die Schulaufsicht und das Ausbildungsmonopol und besitzt damit die Zugänge zu den Lehramtsabsolventen. Privatschulen entsteht so ein weiterer Nachteil, da ihnen diese Zugänge nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Über diese Dimension und die damit im Zusammenhang stehende Infrastrukturverantwortung ist sich der Staat nicht bewusst!

Gerade im Hinblick auf die Bedarfsanalyse der benötigten Lehrkräfte wurde der Bedarf der Privatschulen vernachlässigt. Dabei ist die Anzahl der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft

ungleich mehr gestiegen als die Gesamtschülerzahl. Jeder elfte Schüler lernt nunmehr in einer privaten Bildungseinrichtung.

Damit der Staat seiner Infrastrukturverantwortung in diesem Zusammenhang gerecht wird, müssen Privatschulen flächendeckend in die Kalkulation einbezogen werden. Immerhin decken Schulen in freier Trägerschaft rund zehn Prozent des Schulangebotes ab. In Bezug auf die Bedarfe an Lehrpersonal bedeutet das, dass auch Hessen und Sachsen ihre Hausaufgaben erledigen müssen. Die beiden Länder sind die einzigen Länder, die in die jüngste Bedarfsrechnung der Kultusministerkonferenz nur die Berechnungen für staatliche Schulen einfließen lassen haben.

Außer der flächendeckenden und über alle Schulträger hinausgehenden Prognose des Lehrpersonals sind auch

Investitionen der Länder in die universitäre Ausbildung notwendig. Die Anzahl der Lehramtsstudenten muss zunehmen, damit ausreichend Lehrpersonal an Schulen – sowohl staatlich als auch privat – vorhanden ist.



Dr. Klaus Vogt
Präsident des VDP

Anzeige

An advertisement for SWOP (Das Schul-Webportal) on an orange background with a white geometric network pattern. The central logo is a white rounded rectangle containing the text 'SWOP. Das Schul-Webportal'. Surrounding it are six circular icons, each with a white icon and text: 'DIGITALES NOTENBUCH' (graduation cap), 'SCHUL-INTRANET' (network diagram), 'ELEKTRONISCHES SCHWARZES BRETT' (bulletin board), 'DIGITALES KLASSENBUCH' (book with people), 'SCHUL-WEBSEITE' (computer monitor), and 'INFO-APP' (smartphone). At the bottom center, the website address 'www.schul-webportal.de' is displayed in white.



Staatliche Infrastruktur- verantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen

von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Hintergrund der Existenz des Art. 7 Abs. 4 GG ist es, dass die Schöpfer des Grundgesetzes nicht zuletzt aus der Weimarer Tradition heraus eine klare Vorstellung hatten, dass nicht nur staatliche Schulen eine wichtige Voraussetzung für eine chancengerechte, plurale und freie Gesellschaft sind, sondern auch gesellschaftliche Kräfte aus religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen heraus oder mit besonderen pädagogischen

Konzepten wichtige Beiträge für Erziehung und Bildung leisten können und sollen.

Es handelt sich um die erkennbare Absage an eine staatliche kompetenzielle Alleinvertretung für schulische Bildung und Erziehung: Das gilt auch und gerade dann, wenn die öffentliche Wahrnehmung im Rahmen bildungspolitischer Debatten nahezu ausschließlich auf

den öffentlichen Schulsektor schaut. Die Verfassung entscheidet sich für eine duale öffentliche und private Schulstruktur. Das Grundgesetz will demnach ein Schulangebot sowohl in staatlicher wie in privater Hand.

Beide Säulen des Schulangebots stehen unter der Aufsicht des Staates. Aufsicht heißt auch und maßgeblich Verantwortung, wobei die Länder bei der Ausgestaltung des Schulwesens und ihrer Aufsicht, also in Wahrnehmung ihrer Verantwortung, die grundrechtliche Privatschulfreiheit als Wertentscheidung zu einem Maßstab ihres Handelns machen müssen. Die Staatsaufsicht über die freien Schulen dient einerseits der Gewährleistung eines bestimmten Leistungsniveaus und dem sozialpolitischen Ziel, soziale Sonderung zu verhindern, aber eben auch der institutionellen Gewährleistung der Lebens- und Entwicklungsfähigkeit der Schulen in privater Trägerschaft. Die Schulaufsicht

umfasst demnach nicht nur Lenkung und Kontrolle, sondern ebenso Respekt, Förderung und eine Infrastrukturverantwortung zugunsten des Grundrechts der Privatschulfreiheit dort, wo bestimmte öffentliche Güter oder Ausbildungsleistungen sich in staatlicher Hand befinden.

Individuelle und institutionelle Gewährleistungsgehalte

Aus der grundrechtlichen Garantie von Art. 7 Abs. 4 GG wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts und auch durch die Länder ein individueller und institutioneller Schutz des privaten Schulsektors abgeleitet.

Der institutionelle Schutz betrifft die grundlegenden Existenzbedingungen freier Schulen. Das umfasst dem

Anzeige

Die Software für digitale Verwaltung und Kommunikation an Schulen.



- ELTERNBRIEFE
- KRANKMELDUNGEN
- ABSENZENVERWALTUNG
- ELTERNSPRECHTAG
- VERTRETUNGEN
- DIGITALES KLASSENBUCH

Holen Sie sich jetzt Ihre individualisierte App!

Kontakt
VIRALITY GmbH
Rauchstraße 7
81679 München
089 / 380 124 594
info@dieschulapp.de
www.dieschulapp.de

Zeitintensive Prozesse im Schulalltag werden durch die Software DieSchulApp digitaler, einfacher und schneller. Funktionen wie das digitale Klassenbuch, der Versand von Elternbriefen, Termine und viele mehr reduzieren den Verwaltungsaufwand enorm.

Gründe nach auch eine Infrastrukturgewährleistung im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften, gerade solange der Staat das Ausbildungsmonopol für Lehrkräfte und die Aufsicht über die Anstellung und den Einsatz dieser Lehrkräfte wahrnimmt. Wäre die Lehrerausbildung auch in privater Form möglich, könnte man durchaus ein Stück der Freiheitsbetätigung von Privatschulen in diesem akademisch vorgelagerten Bereich annehmen und als eigene Leistung gleichsam erwarten. Wenn aber der Staat ein Ausbildungsmonopol für Lehrer beansprucht, dann steht er auch grundsätzlich in einer Garantenstellung für eine ausreichende und qualifizierte Zahl von Absolventen.

Gerade im Fall der Privatschulen ist das Bundesverfassungsgericht tradierten Auffassungen eines nur schwach bemessenen institutionellen Schutzes entgegengetreten. Denn wenn eine Infrastruktur für die grundrechtliche Freiheitsverwirklichung unabdingbar ist, dann steigert sich die Verantwortung des Staates für den von ihm gewählten Regelungskontext und seine gesetzliche Ausgestaltung der Umstände zur Verwirklichung einer Freiheit.

Staatliche Schutz- und Förderpflicht

Im Fall von Art. 7 Abs. 4 GG handelt es sich demnach nicht einfach nur um eine institutionelle Gewährleistung als Schutz vor solchen staatlichen Eingriffen, die es ersichtlich und unmittelbar unmöglich machen würden, Privatschulen zu betreiben, sondern zugleich um den Verfassungsauftrag zur aktiven Gestaltung und Förderung eines dualen Schulsystems. So wird aus der institutionellen Garantie eine Förderpflicht abgeleitet, die darin besteht, dass der Staat nicht lediglich Ersatzschulen bei Bestehen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zulassen muss, sondern er ihnen zur Sicherung des Instituts Privatschule auch finanzielle und weitere Unterstützung zukommen lassen muss.

Aufgrund der Tatsache, dass Privatschulen in den seltensten Fällen – und gerade wegen des

verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots – fähig sind, sich selbst zu finanzieren, wird heute einhellig eine aus der staatlichen Förderpflicht folgende Handlungspflicht des Staates angenommen, die in allen Bundesländern durch die Gewährung finanzieller Mittel erfüllt wird. Insofern besteht neben den abwehrrechtlichen Gehalten des Art. 7 Abs. 4 GG ein gleichrangiger leistungsrechtlicher Grundrechtsgehalt. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist dies erforderlich, damit Art. 7 Abs. 4 GG nicht zu einem wertlosen Individualgrundrecht auf Gründung existenzunfähiger Ersatzschulen und zu einer nutzlosen institutionellen Garantie verkümmert.

Kompensationspflicht

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass bei einer fortlaufenden Verschärfung der Gleichwertigkeitsanforderungen (etwa durch Hebung des Standards schulischer Einrichtungen oder durch die stete Verbesserung der Lehrerbesoldung), denen sich die privaten Ersatzschulen anpassen müssen, solche Anforderungen nicht zu einer Benachteiligung der freien Schulen führen dürfen und, falls doch, solche Nachteile gegebenenfalls zu kompensieren sind. Mit anderen Worten: Die Kompetenz der Länder zu eigener Schulpolitik und zu eigenen Personal- und Organisationsentscheidungen ist das eine und die grundrechtsschonende Aufsicht über private Schulen ist das andere. Beide Kompetenzen sind verfassungsrechtlich unterschiedlich geprägt. Bei der Aufsicht über freie Schulen ist der Staat zur Grundrechtsbeachtung und Freiheitsschonung verpflichtet, er muss die Balance wahren und eine praktische Konkordanz gegebenenfalls eben mit Ausgleichs- oder Fördermaßnahmen suchen. Das bedeutet, dass nicht nur die finanzielle Ausstattung der Privatschulen ein Teil der staatlichen Schutzpflicht ist, sondern ebenso die personellen und fachlichen Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Privatiniti-

ative sich genau dort verwirklichen kann, wo es in einer Schule nun einmal darauf ankommt, nämlich in einem qualifizierten Unterricht durch motivierte und kompetente Lehrkräfte.

Gleichheitsrechtlicher Gehalt

Das Bundesverfassungsgericht hat aus der dualen Struktur des Schulangebots ein Benachteiligungsverbot freier Schulen gefolgert:

„Sollen solche Maßnahmen nicht indirekt zu einer durch Art. 7 Abs. 4 GG verbotenen Benachteiligung der Ersatzschulen führen, so muss der Staat sicherstellen, dass die Verwirklichung seiner bildungs- und sozialpolitischen Ziele nicht auf Kosten der Lebensfähigkeit des privaten Ersatzschulwesens geht.“ (BVerfGE 75, 40 (66))

Dieser aus der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für das duale Schulsystem folgende Gesichtspunkt gilt umso schärfer, als der Staat selbst in seinen Untergliederungen (vor allem der kommunalen Selbstverwaltung) Schulträger ist, mit eigenen Bestands- und Entwicklungsinteressen, aber auch der Gestaltungsverantwortliche für politische Richtungsentscheidungen und strukturelle Ausgestaltungen der Schullandschaft. Ein Staat, der schulpolitisch ehrgeizige Ziele formuliert oder überraschend oder auch durch eigene Schuld plötzlich vor Mangellagen steht, wird durch das Benachteiligungsverbot auch und in besonderer Weise gebunden.

Die Länder müssen sich insofern die Frage stellen lassen, welche Maßnahmen im Rahmen ihrer Infrastrukturverantwortung ergriffen werden, um gerade auch einer sich abzeichnenden Benachteiligung der Schulen in privater Trägerschaft wirksam entgegenzuwirken. Unbestritten ist die Vorgabe des Gleichheitssatzes deshalb nicht nur dahingehend, dass im Rahmen der staatlichen Förderung die förderungsberechtigten Privatschulen gleich zu behandeln sind. Differenziert werden darf lediglich nach den Kosten der einzelnen Schularten. Darüber hinaus folgt aus dem Benachteiligungsverbot und der Kompensationspflicht für bildungspolitische Maßnahmen eine

besondere Handlungspflicht, die auf Ausgleich entstehender Ungleichgewichte gerichtet ist.

Von Interesse ist im Hinblick auf die untersuchte Fragestellung, welche konkreten Vorgaben sich aus dem Gleichheitssatz in Bezug auf die Behandlung von Privatschulen im Vergleich zu öffentlichen Schulen ergeben. Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht die Unzulässigkeit der Benachteiligung von Privatschulen gegenüber öffentlichen Schulen festgestellt und ist von der Verfassungsentscheidung für eine Gleichwertigkeit der Bildungsangebote ausgegangen. Der Staat darf Gleichwertigkeit in seiner konkreten Aufsichtstätigkeit (Art. 7 Abs. 1 GG) nicht nur als Instrument zur Kontrolle des Leistungsniveaus von Privatschulen verstehen, sondern er muss auch die eigene Rechtsbindung darin erkennen, Privatschulen nicht schlechter zu behandeln als staatliche Schulen. Dabei ist auch gleichheitsrechtlich von dem durch Art. 7 Abs. 4 GG garantierten Recht der freien Lehrerwahl für Privatschulen auszugehen.

Die verfassungsrechtliche, der Schulaufsicht überantwortete Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Unterrichts an Schulen in freier Trägerschaft darf kein Einfallstor werden für eine ungerechtfertigte Einschränkung der Freiheit der Lehrerwahl. Deshalb darf der Staat Privatschulen nicht diskriminieren, vielmehr müssen Privatschulen chancengleich am Markt auftreten können, Nachteile müssen auch hier gegebenenfalls kompensiert werden. Insofern kann und muss die Verpflichtung des Staates, die Zweigliedrigkeit auch gleichheitsrechtlich kompensatorisch gedacht werden. Von dem Staat kann „systemgerechtes“, d. h. am Freiheitsrecht der Privatschulfreiheit orientiertes Verhalten verlangt werden. Er muss beachten, dass für ein Funktionieren des Systems Privatschule ein eine faktische Auswahl ermöglichender Lehrermarkt erforderlich ist, auf dem gleichberechtigter, chancengleicher Wettbewerb sich entfalten kann.

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

ist Richter des Bundesverfassungsgerichtes a. D. und lehrt an der Universität Bonn im Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Öffentliches Recht.



Jetzt
Mediadaten
anfordern

Unsere Leser wollen Großes für ihre Kleinen.

Von der Grundschule bis zum Internat: Mit einem Inserat im Umfeld unserer Bildungsthemen erreichen Sie die Eltern, die Sie suchen.

Mehr Informationen unter mediapilot.de/welt/bildung

Kontakt & Beratung:

Theresia Maas

Telefon: +49 (0) 30/25 91-7 30 88

E-Mail: theresia.maas@axelspringer.de





© pressmaster/Fotolia

Berufliche Bildung: Digitale Arbeitswelt bringt neue Anforderungen mit sich

von Dr. Stefan Kaufmann, MdB

Auf Deutschlands höchstem Berg, der Zugspitze, haben sich die Fraktionsvorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 7. Mai 2018 darauf verständigt, zwei Enquete-Kommissionen des 19. Deutschen Bundestages einzusetzen. Während sich die erste dem Zukunftsthema „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Potenziale“ widmen soll, wird sich die zweite des Themas „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ annehmen. Bei Enquete-Kommissionen

handelt es sich um Beratungsgremien, die für einen bestimmten Zeitraum vom Parlament eingerichtet werden und denen zu gleichen Teilen von den Fraktionen benannte Abgeordnete und externe Sachverständige angehören. Sie haben den Auftrag, dem Deutschen Bundestag bis zum Ende der Wahlperiode Berichte und Empfehlungen zu bedeutsamen Sachkomplexen auszuarbeiten, die dem Parlament als Entscheidungsgrundlage für die weitere Arbeit dienen.

Am 28. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Die Linke die unverzügliche Einsetzung der Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ unter Vorsitz der CDU/CSU beschlossen. Die 19 Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie 19 Sachverständige sollen ihren Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen nach der parlamentarischen Sommerpause 2020 vorlegen. Zielstellung ist es, herauszuarbeiten, wie die berufliche Bildung in Zeiten des digitalen Wandels angepasst werden muss und wie das deutsche Erfolgsmodell damit zukunftsfest gestaltet werden kann.

Am 27. September 2018 konstituierte sich die Kommission und nahm damit offiziell ihre Arbeit auf. Unter meinem Vorsitz werden sich die Mitglieder von nun an jeden Monat zu einer Kommissionssitzung in Berlin treffen. Zusätzlich werden Projektgruppen eingesetzt, die sich mit bestimmten Themenschwerpunkten befassen. Auch öffentliche Fachgespräche und Anhörungen sollen durchgeführt werden.

Warum betreibt der Deutsche Bundestag bei diesem Thema einen solch großen Aufwand?

Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird durch die fortschreitende Digitalisierung nahezu aller Wirtschafts- und Lebensbereiche vor gänzlich neue Herausforderungen gestellt. In der Arbeitswelt der Zukunft werden sich die Qualifikationsanforderungen umfassend ändern, weshalb Ausbildungsinhalte, Lehr-, Lern- und Prüfmethode stetig weiterentwickelt werden müssen. Dies betrifft auch die Qualifizierung von betrieblichem Ausbildungspersonal und Berufsschullehrern sowie die technische Ausstattung betrieblicher und schulischer Ausbildungsstätten. Mit Blick hierauf ist es die Aufgabe der Enquete-Kommission, eine Strategie zur Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu formulieren. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass berufliche und akademische Bildung auch im digitalen Zeitalter als gleichwertig anerkannt werden. Am Ende geht es also um die Frage, wie die Zukunft unseres Landes als Wirtschaftsstandort gesichert werden kann, und damit auch darum, wie Wohlstand, Sicherheit und sozialer Frieden auf Dauer erhalten bleiben können, auch

wenn sich – beflügelt durch die Digitalisierung – ein bisher nicht erlebter, rasanter technologischer Wandel vollzieht.

Kurzfristig umsetzbare Ziele, wie der Erhalt der Attraktivität der dualen Ausbildung, die stärkere Verankerung digitaler Inhalte und eine stärkere Internationalisierung in der beruflichen Bildung, werden – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – unabhängig von der Arbeit in der Enquete-Kommission in den nächsten Monaten und Jahren umgesetzt. Fest vereinbart sind beispielsweise ein Berufsbildungspakt zur Stärkung der beruflichen Bildung und der Berufsschulen, Verbesserungen beim Aufstiegs-BAföG, die Stärkung der höheren Berufsbildung und des dualen Studiums und die Novelle des Berufsbildungsgesetzes.

Da jedoch die Digitalisierung alle Bereiche der beruflichen Bildung und des Arbeitens nachhaltig beeinflusst, stellt sich vielen Betrieben die Frage, wie sie ihren Fachkräftebedarf der Zukunft decken können und welches Rüstzeug junge Auszubildende, aber auch jene, die schon im Betrieb sind, brauchen, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Derlei systemische Fragen werden in der Enquete-Kommission beraten werden. Ziel sollte es sein, die berufliche Bildung auch in Zukunft zum Rückgrat für ein Leben in Wohlstand, mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung, Flexibilität und Stabilität, zu machen.



Dr. Stefan Kaufmann, MdB
ist seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages und vertritt seitdem als direkt gewählter Abgeordneter den Wahlkreis Stuttgart I. Der Rechtsanwalt lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist seit 2011 Kreisvorsitzender der CDU Stuttgart. Er ist seit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dort seit 2014 Obmann der CDU/CSU-Fraktion. Seit September 2018 ist Kaufmann Vorsitzender der Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ des 19. Deutschen Bundestages.



Die Bildung nicht warten lassen

Seit gut einem halben Jahr ist die Bundesregierung im Amt und verspricht für den Bereich Bildung Investitionen in Milliardenhöhe. Damit die Bundesmittel schnell fließen, sollen bestehende Gesetze geändert werden. Allen voran der Artikel 104c des Grundgesetzes für den Digitalpakt.

von Dietmar Schlömp

Rund elf Prozent aller allgemeinbildenden Schulen und 25 Prozent aller berufsbildenden Schulen in Deutschland sind Schulen in freier Trägerschaft. Von den rund 10,8 Millionen Schülerinnen und Schülern besucht jede bzw. jeder Elfte eine Schule in freier Trägerschaft. Freie Bildungseinrichtungen bei den Investitionen mit zu berücksichtigen, ist daher nur folgerichtig. Dies stellte im Sommer dieses Jahres auch die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zum Artikel 104c heraus. „Der Begriff der kommunalen Bildungsinfrastruktur umfasst die bildungsbezogenen Einrichtungen der kommunalen

Ebene. Dies sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, einschließlich derer in freier Trägerschaft, soweit sie die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Bildungsstruktur ersetzen (insbesondere Ersatzschulen)“ heißt es in der Drucksache 19/3440.

Zudem gibt es Korrekturen im Gesetzestext: Durch den Wegfall der Begrenzung auf „finanzschwache Kommunen“ im Artikel 104c wird die Beschränkung



NDGESETZ

desrepublik Deutschland

© nitpicker/Shutterstock.com

der Finanzhilfe des Bundes zur Förderung von Bildungsinvestitionen aufgehoben. Der Bund erweitert auf diese Weise die Möglichkeit, Länder und Kommunen bei Investitionen in die kommunale Bildungsstruktur zu unterstützen. Inbegriffen sind Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, die Digitalisierung und berufliche Schulen. Dies ist in Anbetracht der bundesweit steigenden Anforderungen und angesichts des hohen Investitionsbedarfs erforderlich. Denn Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, den Einsatz digitaler Medien im Unterricht sowie in die Schaffung eines bedarfsgerechten Ganztagsschulangebotes sind die bildungspolitischen Handlungsfelder von morgen.

Bislang handelt es sich bei der Grundgesetzänderung um eine lange angekündigte und ausgereifte Planung der Regierung. Es gibt jedoch Stimmen im Bundestag, denen der Satus quo noch nicht weit genug gedacht ist. Somit bleibt es spannend, ob die Regierung die nötige Zweidrittelmehrheit für die Änderung des Artikels 104c des Grundgesetzes im Bundesrat erhält.

Als erste Maßnahme soll der Digitalpakt Anfang 2019 über diese Grundgesetzänderung umgesetzt werden. Bei all den Diskussionen der vergangenen Wochen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass schnell eine verbindliche Basis für die zusätzlich bereitgestellten Mittel des Bundes in die Bildungsinfrastruktur gewährleistet werden muss. Der Digitalpakt darf nicht als Geisel dienen.

Mit KlnvFG Bildungsinfrastruktur gestärkt

Ein Beispiel für erste Bildungsinvestitionen des Bundes ist das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KlnvFG). Finanzhilfen des Bundes stehen über die Länder und Kommunen trägerneutral und damit auch Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung. In den Ländern gelten wiederum unterschiedliche Regelungen für die Mittelvergabe.



Deutschlandweit wurden von Juli 2017 bis Juni 2018 rund 93 Prozent der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro mit konkreten Maßnahmen verplant. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur machten 48 Prozent dieser Maßnahmen aus. Wie viele Projektanträge Kommunen für die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft beim Bund eingereicht haben und wie hoch der prozentuale Anteil am Fördervolumen für Privatschulen ist, bleibt bislang offen. Antworten auf diese Fragen sollten aber vor der Einführung des Digitalpaktes gegeben werden, um das neue Maßnahmenpaket besser auszugestalten.

Insgesamt stellt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode für Bildungsinvestitionen über die verschiedensten Haushaltspunkte 17,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Anforderungen an die Zukunft vor allem im Bereich der Digitalisierung, aber leider auch die Versäumnisse der vergangenen Jahre machen diese großen Investitionen notwendig. Schulbau, Schulsanierung, Sprach- und Integrationskurse für Migranten, Weiterbildung, Lehrpersonal, digitale Bildung – all dies sind, um nur ein paar Bereiche stellvertretend zu erwähnen, rele-

vante Handlungsfelder, in denen nun schnell Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Freie Bildungsträger bei den Förderungen stärker zu berücksichtigen und die Mittel trägerneutral zu verteilen, wird in Zukunft unabdingbar sein. Nicht zuletzt tragen freie Träger erheblich zu den Bildungserfolgen in Deutschland bei und sind eine wesentliche Säule des Systems.



Dietmar Schlömp
Bundesgeschäftsführer des VDP



MNSpro Cloud



Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gern, auch vor Ort.

vertrieb@aixconcept.de
+49 2408 70 99 30

Schul-IT: Management und Lernen ganz ohne Server intelligent - modular - sicher

„Eine Lösung, auf die wir als Schule schon lange gewartet haben, um Schul-IT und digitalen Unterricht professionell und zukunftsweisend zu gestalten.“

Dr. Uwe Bettscheider | Leiter des Ritzefeld-Gymnasiums Stolberg | Pilotschule für MNSpro Cloud

AIXCONCEPT
Einfach. Digital. Lernen.

AixConcept GmbH
Pascalstr. 71 | 52076 Aachen

www.aixconcept.de
www.einfachdigitallernen.de



Umstellung ohne Planungssicherheit

von Dr. Birgit Hoppe

Zum 1.1.2020 soll das Pflegeberufegesetz in Kraft treten. In den Ausbildungen für die bisherigen drei Berufe Altenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflege ändert sich damit alles. Sie werden zusammengeführt. Für Personen, die in ihrem Ausbildungsvertrag die Vertiefung Kinderkrankenpflege oder Langzeitpflege gewählt haben, besteht ein Wahlrecht zum Ende des zweiten Jahres, die Ausbildung mit dem Abschluss Kinderkrankenpflege oder Altenpflege spezifisch abzuschließen. Alle anderen werden Generalisten: Pflegefachmänner, Pflegefachfrauen.

Das Bündnis für Altenpflege, in dem 70 Prozent aller ambulanten, teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen und Dienste sowie Fachverbände organisiert sind, hat eindringlich aus qualitativen und Gründen des Fachkräftebedarfs vor einer generalistischen Ausbildung gewarnt. Ohne Erfolg. Gleiches gilt für die Fachverbände und Organisationen der Kinderkrankenpflege.

Künftig werden die Schulen auf der Basis von Budgets finanziert. Die zuständigen Stellen, die den Umlage-Fonds verwalten sollen, in den Krankenhäuser, ambulante und stationäre Einrichtungen, Länder und die Pflegeversicherung nach einem im Gesetz festgelegten Schlüssel einzahlen sollen, haben ihre Arbeit noch nicht bzw. viel zu spät aufgenommen. Teilweise ist ungewiss, wer den Auftrag übernimmt. Arbeitsfähig müssen die Fondsverwaltungen bereits 2019 sein. Wie und ob das gelingen kann, ist derzeit mehr als ungewiss.

Die Schulen haben laut Gesetz die Gesamtverantwortung für die neuen Ausbildungen. Hand-

lungsfähig sind sie nicht. Noch immer fehlen ihnen u.a. folgende Planungsgrundlagen:

- » Kenntnis über die Höhe der künftigen Finanzierung (Budgets)
- » Angaben zum Finanzierungsmaßstab: Ausbildungsgangsfrequenz (auch im Kontext des Wahlrechts im zweiten Jahr mit der Folge der Splittung eines Ausbildungsganges in zwei bis drei; Finanzierung von Teilungsunterricht; Kriterien für gestaffelte Budgets in Abhängigkeit zum Umsetzungsstand des Gesetzes an den Schulen etc.)
- » eine gesicherte Anschubfinanzierung zur Umsetzung (neue Curricula, Kooperationsverträge, Qualifizierung der Lehrkräfte)
- » der Bundesrahmenplan, Basis für länder- und schulspezifische Curricula
- » die Absicherung von Kooperationen für die neuen Ausbildungen: Partnerschaften zwischen Schulen bei Ausübung des Wahlrechts, wenn man keine generalistische Ausbildung anbietet, sind ebenso wie Pflichteinsätze im Nadelöhr Krankenhaus nicht garantiert: Benachteiligt ist hier insbesondere die Altenpflege – Schulen und Träger.
- » die Ressortierung der Schulen: im Schulrecht der Länder (als Berufsfachschule, wie in der Altenpflege überwiegend der Fall) oder als Schulen besonderer Art (wie überwiegend in der Kinder-/Krankenpflege innerhalb der Organisationseinheit Krankenhaus).
- » und nicht zuletzt: wo die Miete herkommt! Für die jetzigen Altenpflegesschulen ist dies ab 1.1.2020 vollständig ungewiss.

Schulen haben einen Bildungsauftrag. Sich um Budgets, die prospektive Kalkulation von Kosten zu kümmern, sich zu fragen, ob Lehrergehälter refinanziert sind und wo die Miete herkommt, gehört weder zu ihren Kernaufgaben noch zu ihren Kernkompetenzen. Ihre Expertise liegt in der Erarbeitung eines schulspezifischen Curriculums, der didaktischen Planung, der sinnvollen Verschränkung der Ausbildung an den verschiedenen Lernorten, der Herstellung individueller Lernarrangements bei heterogenen Lernvoraussetzungen und Anforderungen.

Das neue Pflegeberufegesetz stellt enorme fachliche Anforderungen an die Bildungsverantwortlichen. Schließlich sollen die bisherigen drei Berufe zu einem zusammengefasst bzw. soll auf der Basis zweier gemeinsamer Jahre eine Spezialisierung in der Kinderkrankenpflege oder Altenpflege angemessen realisiert werden. Natürlich wird das nicht möglich sein. Das Bündnis für Altenpflege und die Verbände der Kinderkrankenpflege haben in zahlreichen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass für die genannten Versorgungsbereiche am Ende weniger spezifisches Wissen und Können stehen wird. Dass daraus auch Haftungsrisiken für die Einrichtungen und Krankenhäuser entstehen können, zeigt sich bereits an ersten Bewertungen für die Pädiatrie.

Dennoch bleibt nach Verabschiedung des Gesetzes keine Wahl: Die Schulen sind gefordert, die Kompetenzdomänen der drei Berufe zu identifizieren und curricular zu sichern. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ermöglicht die Planung vertiefender Angebote für Personen, die die Vertiefung Alten- und Kinderkrankenpflege gewählt haben, bereits in den ersten beiden Jahren. Allerdings gibt es in der Umsetzung das Problem, dass die Kompetenzbeschreibungen für die Altenpflege dem Niveau einer ersten beruflichen Ausbildung entsprechen, nicht aber die der Generalistik! Diese entspricht im Anforderungsprofil eher dem DQR 6. Damit unterscheiden sich die Anforderungsniveaus der ersten beiden Jahre vom Anforderungsniveau für die Altenpflege im dritten Jahr. Man muss kein Bildungsexperte sein, um festzustellen, dass das nicht geht!

Dazu kommt eine nicht stringent planbare Verschränkung der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis, da die Zahl der ausbildenden Krankenhäuser deutlich geringer ist als die Zahl der ausbildenden Träger in der Altenhilfe. Zur Erinnerung: Momentan sind es rund 140.000 Ausbildungsplätze, davon ca. 70.000 in der Altenpflege, die (sofern die Zahlen gehalten werden würden) künftig Pflichteinsätze im Akutbereich, in der Pädiatrie und Psychiatrie durchlaufen müssen.

All dies und mehr kommt mit dem neuen Pflegeberufegesetz nun auf die Schulen zu – unter ungleichen Voraussetzungen. Ungleich zwischen den Schulen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zulasten der Altenpflegesschulen, was die Absicherung der Strukturen (Investitionskosten, Anrechnung auf den Stellenschlüssel) betrifft. Und ungleich zwischen den Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft. Wird die Mietfrage nicht schnell gelöst, haben die jetzigen Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft keine Zukunft. Denn Schulgeld dürfen sie nicht mehr nehmen. Düstere Aussichten für freie Schulen, die Altenpflege und den Fachkräftebedarf.



Dr. Birgit Hoppe
Vorsitzende des AAA (Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege), des trägerübergreifenden Zusammenschlusses von Altenpflegesschulen in Deutschland
www.aaa-deutschland.de



© contrastwerkstatt/fotolia

Weiterbildung weiterdenken

von Johannes Vogel

Die Arbeitswelt verändert sich, denn die Digitalisierung verändert unser gesamtes Leben. Und die digitale Arbeitswelt bietet großartige Chancen für uns – wenn wir diese sinnvoll nutzen und uns entsprechend darauf vorbereiten. Dazu gehört auf der einen Seite, dass wir die gesetzlichen Rahmenbedingungen modernisieren und beispielsweise das Arbeitszeitgesetz an die modernen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes anpassen. Denn ich glaube: Der moderne Arbeitsmarkt bietet uns ein Mehr an Freiheiten. Mehr Freiheiten, wann wir wie und wo arbeiten. Aber die Digitalisierung verändert ganze Berufsgruppen und sie lässt viele neue Berufe entstehen. Wir wissen noch gar nicht, welche neuen Berufsfelder es geben wird, wenn heutige Grundschulkinder die Schullaufbahn beenden. Aber eben weil die Digitalisie-

rung so viel verändert, brauchen wir ein Versprechen an jede und jeden, durch Weiterbildung beim digitalen Wandel mithalten zu können. Das Thema lebenslanges Lernen muss raus aus den Sonntagsreden und rein in die Umsetzung.

Die von der Bundesregierung angekündigte „nationale Weiterbildungsstrategie“ klang daher erst einmal gut. Doch das von der Bundesregierung vorgelegte sogenannte Qualifizierungschancengesetz ist dafür nicht ausreichend. Die Bedeutung dieses Themas für Bundesminister Hubertus Heil konnte man schon an der Art und Weise der Einbringung und des Agenda-Settings ablesen: Lediglich am Rande der monatlich stattfindenden Pressekonferenz zu den Arbeitsmarkt-

zahlen hat Hubertus Heil beiläufig die Kernpunkte dieses Gesetzes vorgestellt. Das wird der Sache nicht gerecht! Drei Kritikpunkte sind zentral:

Erstens: Die Senkung des Arbeitslosenbeitrages um 0,5 Prozentpunkte ist für sich gesehen begrüßenswert. Allerdings bringt diese den Bürgerinnen und Bürgern nichts, wenn zeitgleich der Pflegeversicherungsbeitrag erhöht wird. Und schon kurzfristig wird durch das Rentenpaket und die Manipulation der Rentenformel zulasten der Jüngeren auch der Beitragssatz in der Rentenversicherung schneller und stärker steigen müssen als ursprünglich geplant. Die Große Koalition ist mit dem Ziel der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger gestartet – aber sie ist perspektivisch bei einer Mehrbelastung angekommen. Das kann so nicht bleiben. Darüber hinaus ist aber auch hier das Verfahren deutlich zu kritisieren. Von den 0,5 Prozentpunkten Beitragssenkung werden 0,4 Prozentpunkte vom Gesetzgeber beschlossen, also parlamentarisch beraten – 0,1 Prozentpunkte werden jedoch per Verordnung von der Exekutive einfach gestrichen. Das ist eine Missachtung des Parlaments, die nicht akzeptabel ist.

Zweitens: Die Verlängerung der Rahmenfrist für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 24 auf 30 Monate ist unnötig – und kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Menschen nur dann wirklich geholfen wird, wenn sie schnellstmöglich auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Deshalb sind die Hebel, an denen wir ansetzen müssen, im Bereich der Qualifizierung zu finden. Wir brauchen gezielte Qualifikationsmaßnahmen, damit Menschen auch in Zeiten stetigen Wandels auf dem aktuellen Stand bleiben und ihren Beruf weiter ausüben können. Deshalb ist es wichtig, dass diese Maßnahmen gerade auch für Beschäftigte gelten und nicht erst nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit.

Drittens: Drittens kann die Bundesagentur für Arbeit eine Säule der betrieblichen Weiterbildung Beschäftigter werden und dadurch insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützen, in die Weiterbildung zu investieren – bei einer zwingenden Teilfinanzierung durch die Arbeitgeber und einer Konzentration auf sinnvolle Maßnahmen, die es sonst so nicht geben würde, versteht sich. Dazu müssen aber die Instrumente der Bundesagentur vereinfacht werden. Ob das Gesetz hier

ausreicht, bleibt abzuwarten. In jedem Falle springt es wie beschrieben zu kurz.

Ich möchte dem deshalb drei Maßnahmen an die Seite stellen, die nach meiner Überzeugung zu einem stimmigen Gesamtkonzept dazugehören würden:

Erstens benötigen wir einen Rechtsanspruch zur steuerfreien Entgeltumwandlung für den Zweck des Bildungssparens. Denn Weiterbildung kostet Geld. Und mit den Langzeitkonten für Beschäftigte gibt es bereits ein Instrument, das man nur umbauen und für alle Erwerbstätigen öffnen müsste.

Zweitens müssen auch insbesondere diejenigen Menschen in unserer Gesellschaft die Möglichkeiten und finanziellen Mittel an die Hand bekommen, die kein hohes Einkommen erhalten. Das BAföG für Studierende hat der breiten Masse der Bevölkerung die Tür zu den Universitäten geöffnet – warum sollte das nicht auch später im Leben noch einmal möglich sein? Ich schlage ein Midlife-BAföG vor!

Und **drittens** müssen Wissenschaft, Wirtschaft und die Politik ein Kreditpunkte-System für Weiterbildung und eine einheitliche Zertifizierung der Angebote etablieren. Dadurch schaffen wir ein echtes zweites Bildungssystem für das ganze Land und alle Bildungseinrichtungen im Land vergleichbar und durch Wettbewerb untereinander auch besser machen.



© Thekla Ehling Koeln

Johannes Vogel gehört seit 2007 zum Bundesvorstand der Freien Demokraten. Seit 2014 ist Vogel zudem Generalsekretär der FDP NRW. Zur Bundestagswahl 2017 kandidierte Vogel erneut im Wahlkreis Olpe/Märkischer Kreis I und ist seitdem Mitglied des 19. Deutschen Bundestages. Er verantwortet die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Fraktion der Freien Demokraten.

Der Bildungsprofi für Technik

■ Schule ■ Ausbildung ■ Hochschule ■ Weiterbildung

Technisches Institut für
Aus- und Weiterbildung

SEIT 1931

Mein Tipp:

Die Christiani Lehrerfortbildungen sind
ein optimaler Einstieg in neue Medien!

Infos und Anmeldung
www.christiani-termin.de



Ideen für den MINT-Unterricht

Experimentieren – Programmieren – Lernen

Begeistern Sie Ihre Schüler/-innen für MINT-Themen! Die Materialien und Lernkonzepte lassen sich auf vielfältige Weise in Ihren Unterricht integrieren und werden zu spannenden Projekten für Ihre Schüler/-innen.

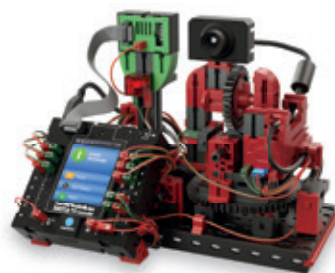
LEGO education



LEGO® MINDSTORM®
Education EV3

www.christiani-shop.de/13816

fischertechnik education



fischertechnik education
Lernbaukasten Sensor Station IoT

www.christiani-shop.de/19238

Physikalische Lehrmittel



Koffer Mechanik 2 –
Einfache Maschinen

www.christiani-shop.de/97831

i Unser Gesamtprogramm für Allgemeinbildende Schulen finden Sie unter:

christiani-shop.de/schule



© VDP/Beate Bahr

Vorbilder der Weiterbildung 2018

Eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus 24 Institutionen, Unternehmen und Verbänden, zu denen auch der VDP zählt, hat zum siebten Mal den Deutschen Weiterbildungstag organisiert. Am bundesweiten Aktionstag Ende September fanden mehr als 300 Messen, Workshops und Seminare statt.

von Beate Bahr

Unter dem Motto „Weiter bilden, Gesellschaft stärken“ wollten die Veranstalter in diesem Jahr dazu beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Weiterbildung zu stärken. Zum Auftakt des Aktionstages diskutierten Sozialunternehmerin Sina Trinkwalder, Gewerkschafter Ansgar Klinger, Politikwissenschaftlerin Prof. Dr. Gesine Schwan, Familien- und Netzpolitikerin Nadine Schön, die Parlamentarische Staatssekretärin im BMAS Kerstin Griese sowie Thiemo Fojkar, Vorstandsvorsitzende des Internationalen Bundes und des Bildungsverbandes, aus verschiedenen Perspektiven das Thema. Trotz unterschiedlicher Sichtweisen waren sich alle Diskutanten einig: Niemandem darf Bildung verwehrt bleiben. Vor allem Sina Trinkwalder appellierte an die Politik, ausreichend Mittel für die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen und auf die Veränderungen in der Berufswelt schnell zu reagieren.

Mit der Auszeichnung von Vorbildern in der Weiterbildung gaben die Veranstalter engagierten Menschen in der Weiterbildung ein Gesicht. Geehrt wurden Men-

VORBILDER DER WEITERBILDUNG 2018

- Ninos Toma (Kriegsflüchtling aus Syrien und pädagogischer Mitarbeiter an der Volkshochschule Ludwigslust-Parchim)
- David Lebuser (Extremsportler, Reha-Fachberater, Scout, Coach und Dozent)
- „Wir sind anders – wir sind WIR!“ (Projekt in der Altenpflege gegen Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz)

schen und Initiativen, die dem abstrakten Begriff der Weiterbildung ein konkretes Gesicht verleihen.

Dietmar Schlömp, Bundesgeschäftsführer des VDP und stellvertretender Sprecher des Deutschen Weiterbildungstages, nahm die Auszeichnung für David Lebuser vor. Er würdigte dessen sein Engagement für eine Welt, in der Menschen mit und ohne Handicap gemeinsam auf Augenhöhe gleichberechtigt leben. David Lebuser wurde von Dietmar Schlömp in der Kategorie „Lehrende“ ausgezeichnet.

Beate Bahr
Pressesprecherin des VDP

„Kinder möchten erleben, dass sie etwas können!“

Prof. Dr. Hilde Köster ist an der Freien Universität Berlin tätig. Dort forscht und lehrt sie im Bereich Grundschulpädagogik und Sachunterricht. Als innovativer Raumausstatter für Schulen hat project Prof. Dr. Köster zu Anforderungen in Schulen und dem Einfluss der Raumgestaltung befragt.

Welche Anforderungen des Lehrens und Lernens sollten im Hinblick auf die Schule der Zukunft stärker berücksichtigt werden?

Es kommt darauf an, allen Kindern die besten Bildungschancen zu eröffnen, und das kann nur durch Individualisierung gelingen. Im Rahmen eines Unterrichts, der in Lernumgebungen stattfindet, in denen die Kinder Anregungen vorfinden, miteinander über Lerngegenstände kommunizieren können und sich wohlfühlen, können sie eine intrinsische Lernmotivation entwickeln, die zu besseren Leistungen, mehr Zufriedenheit und damit auch zu einem besseren Klassenklima führt. In solchen Lernumgebungen können besondere Potenziale von Kindern oft überhaupt erst erkannt und dann auch entwickelt werden.

Welchen Einfluss hat die Raumgestaltung grundsätzlich auf das Lernverhalten und den Lernerfolg?

Es gibt eine Reihe von Grundbedürfnissen: physiologische, soziale,

kognitive, ästhetische bis hin zum Bedürfnis nach Selbstverwirklichung. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse ist für das Wohlbefinden, die Lernfreude und die Leistungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Kinder möchten erleben, dass sie etwas können, sie möchten eigene Entscheidungen treffen und sich in der Gemeinschaft wohl und sicher fühlen. Aber auch ästhetische Faktoren wie Farbe und Licht sind zu berücksichtigen: Es gibt Studien dazu, die zeigen, dass Kinder freundliche, helle Farben bevorzugen. Andere Studien haben gezeigt, dass eine anregende Spiel- und Lernumwelt und die Möglichkeit, sich im Raum bewegen zu können, die schulische Leistungsfähigkeit erheblich steigern können.

Sie haben an der FU Berlin das Projekt „FUunktionsraum“ gestartet. Was bedeutet der Begriff?

Ein Lernraum sollte ein „FUunktionsraum“ mit flexibel einzurichtenden Funktionsflächen und -ecken sein, der grundlegenden Bedürfnissen entgegenkommt und darüber hinaus vielfältige Lernaktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen ermöglicht. Das Projekt „FUunktionsraum“ bietet Studierenden und Lehrkräften umfangreiche Lernmöglichkeiten bezüglich des Einflusses der Raumgestaltung auf Lernprozesse und eine pädagogisch-didaktisch



© privat

anspruchsvolle Raumnutzung durch flexible Anordnung der Möbel, übersichtliche Medien- und Materialaufbewahrung, eine ästhetisch ansprechende Einrichtung und angenehme Raumatmosphäre. Sie erwerben dabei Kompetenzen, die für eine zukunftsgerichtete Schul- und Unterrichtsentwicklung von entscheidender Bedeutung sind.

Was sind Ihrer Meinung nach die ersten und wichtigsten Schritte für Schulen, die ihre Räume an diese Anforderungen anpassen möchten?

Der erste Schritt ist, sich gut ausgestattete Räume in Schulen oder unsere „FUunktionsräume“ – das FU steht für Freie Universität Berlin – anzuschauen und die Möglichkeiten für die Gestaltung von Lernumgebungen mit flexibel einsetzbarem Mobiliar selbst kennen zu lernen. Wir bieten dazu auf Nachfrage auch Termine an.

project
raum.schafft.wissen

Mehr Informationen zu unterschiedlichen Raumkonzepten auf www.project.de



DKB-Kundin Gabriele Gramann,
Geschäftsführender Vorstand von WABE e.V., Träger des International School Campus

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt.

Mehr als 3.000 freie Bildungs- und Forschungseinrichtungen vertrauen bei ihren Investitionsvorhaben auf unsere Expertise und regionale Vernetzung. Ob Wartefristfinanzierung, energetische Sanierung, Öffentlich-Private Partnerschaft oder Bürgerbeteiligung - unsere Finanzierungsexperten entwickeln für jeden Standort die passende Lösung.
[dkb.de/bildung](https://www.dkb.de/bildung)

DKB
Das kann Bank

IMPRESSUM

Ausgabe

Heft 2, 94. Jahrgang, November 2018

Erscheinungsweise

Die Freie Bildung erscheint halbjährlich
(Juni und November).

Herausgeber

Verband Deutscher
Privatschulverbände e. V. (VDP)
Bildungseinrichtungen in freier
Trägerschaft
Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin

Äußerungen des Verbands werden als solche gekennzeichnet. Alle anderen Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder. Beiträge und Besprechungsexemplare werden an die Geschäftsstelle erbeten. Nachdruck und Vervielfältigung jeglicher Art nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Redaktion

Beate Bahr, Pressesprecherin
VDP Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin

t: 0 30 / 28 44 50 88 - 0

f: 0 30 / 28 44 50 88 - 9

Anzeigen

presse@privatschulen.de
Die aktuellen Mediadaten erhalten Sie
auf www.privatschulen.de

Layout und Satz

explonauten.net GmbH, Berlin
www.explonauten.net

Autoren dieser Ausgabe

Beate Bahr
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
Dr. Birgit Hoppe
Dr. Stefan Kaufmann, MdB
Dietmar Schlömp
Johannes Vogel
Dr. Klaus Vogt

VDP

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstr. 18

10117 Berlin

t: 0 30 / 28 44 50 88 - 0

f: 0 30 / 28 44 50 88 - 9

vdp@privatschulen.de

www.privatschulen.de